

Anlage 2 f Teil 2

zu vorstehender Anordnung

Aus Zweckmäßigkeitsgründen kann von der Möglichkeit der Kombination mehrerer Symbole Gebrauch gemacht werden, um das Anbringen von mehr als einem Etikett zu vermeiden.

Insgesamt kommen 6 Kombinationen in Frage, und

zwar: Symbol Nr. 1 + 3
Symbol Nr. 1 + 5
Symbol Nr. 1 + 6
Symbol Nr. 1 + 3 + 5
Symbol Nr. 1 + 4 + 5
Symbol Nr. 2 + 4 + 5

Beispiele für Kombinationen:

Symbol
Nr. 1 + 3



Symbol
Nr. 1 + 6



Symbol
Nr. 1 + 3 + 5



Die Kombinationen sind mit den gleichen Aufdrucken zu versehen wie Anlage 2 / Teil 1.

Anordnung Nr. 3*

über das Ausweiswesen und das Betreten der Dienstgebäude der staatlichen Organe, staatlichen Einrichtungen sowie der Betriebe der volkseigenen Wirtschaft. 4

Vom 28. Februar 1961

Zur Ergänzung der Anordnung von 7. Dezember 1958 über das Ausweiswesen und das Betreten der Dienstgebäude der Organe der staatlichen Verwaltung, staatlichen Einrichtungen sowie der Betriebe der volkseigenen Wirtschaft (GBl. I S. 1339) wird folgendes angeordnet:

§ 1

Die Anlage 2 der Anordnung erhält folgende Fassung:

1. Ausweise der Mitglieder der Volkskammer
2. Ausweise der Mitglieder des Staatsrates
3. Ausweise der Mitglieder des Ministerrates
4. Ausweise der Vorsitzenden der Räte der Bezirke
5. Ausweise der Stellvertreter der Vorsitzenden, der Mitglieder sowie der Abteilungs- und Sektorenleiter der Staatlichen Plankommission
6. Ausweise der Staatssekretäre und Stellvertreter der Minister
7. Ausweise der leitenden Mitarbeiter der Kanzlei des Staatsrates

* Anordnung (Nr. 2) (GBl. I 1957 S. 210)

8. Ausweise der Hauptverwaltungs-, Hauptabteilungs- und Abteilungsleiter sowie der Leiter zentraler staatlicher Dienststellen und ihrer Stellvertreter, ausgestellt vom Büro des Präsidiums des Ministerrates
9. Ausweise der Staatsanwälte
10. Ausweise der Mitarbeiter der Zentralen Kommission für Staatliche Kontrolle.

Die Ausweise unter Ziffern 1 bis 9 berechtigen zum Betreten der Dienstgebäude aller staatlichen Organe und Einrichtungen sowie aller Betriebe der volkseigenen Wirtschaft.

Die Ausweise unter Ziff. 10 gelten im Tätigkeitsbereich der Zentralen Kommission für Staatliche Kontrolle, festgelegt in den §§ 6 bis 8 des Beschlusses vom 16. Oktober 1958 über das Statut der Zentralen Kommission für Staatliche Kontrolle (GBl. I S. 786).“

§ 2

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt § 2 der Anordnung vom 22. Februar 1957 zur Änderung der Anordnung über das Ausweiswesen und das Betreten der Dienstgebäude der Organe der staatlichen Verwaltung, staatlichen Einrichtungen sowie der Betriebe der volkseigenen Wirtschaft (GBl. I S. 210) außer Kraft.

Berlin, den 28. Februar 1961

Der Minister des Innern
MARON

Anordnung Nr. 5*

über verfahrensrechtliche und bautechnische Bestimmungen im Bauwesen.
— Deutsche Bauordnung (DBO) —

Vom 16. Februar 1961

Zur Änderung der Deutschen Bauordnung (DBO) vom 2. Oktober 1958 (Sonderdruck Nr. 287 des Gesetzblattes) wird folgendes angeordnet:

§ 1

Im städtischen Wohnungsbau (staatlicher und genossenschaftlicher Wohnungsbau) sind in Abänderung des § 91 der DBO — Baunutzungstafel — die Wohngebäude mindestens viergeschossig zu errichten, wenn die Wasserversorgung aller Wohnungen gesichert ist. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der Staatlichen Bauaufsicht des zuständigen Bezirksbauamtes.

§ 2

Der § 360 Abs. 1 der DBO erhält folgende Fassung:

„Dachgeschosse können zu Wohnungen (Aufenthaltsräumen) ausgebaut werden.“

§ 3

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 16. Februar 1961

Der Minister für Bauwesen
SCHOLZ

* Anordnung Nr. 4 (GBl. I 1960 S. 503)

Herausgeber: Büro des Präsidiums des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin C 2, Klosterstraße 47 — Redaktion: Berlin C 2, Klosterstraße 47, Telefon: 22 07 36 22 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen — AG 134/01/DDR — Verlag: (4) VEB Deutscher Zentralverlag, Berlin C 2, Telefon: 51 05 21 —* Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,20 DM, Teil II 1,80 DM und Teil III 1,80 DM — Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 DM, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 DM, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 DM, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 DM Je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 DM mehr — Bestellungen beim Buchhandel und beim Zentral-Versand Erfurt* EAurt, Anger 37/38, Telefon: 5451, sowie Bezug gegen Barzahlung in der Verkaufsstelle des Verlages* Berlin C 2* Roßstraße 6* Telefon: 5105 21 «— Druck: (140) Neues Deutschland, Berlin